



WIRD VOM VEREIN AUSGEFÜLLT:

Mitgliedsnummer:

AKTIV - PASSIV -

AUFNAHMEANTRAG
INCL. MERKBLATT DATENSCHUTZ / VEREINSSATZUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft, in den Verein „Die Benefizgranaten e.V.“
mit Wirkung vom _____, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Postanschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung an. Das nachfolgend abgedruckte „Merkblatt
Datenschutz“ (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)
habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw.
Geschäftsunfähigen) Rev: 20180706 2 / 3 2.





- Ich bin daran Interessiert den Verein bei Aktionen aktiv zu unterstützen (z.B. als Künstler, Ordner bei Veranstaltungen, bei Auf und Abbau der Technik, Instandhaltung des Fuhrparks), der Zeitrahmen ist individuell und es besteht keine Verpflichtung bei Aktionen des Vereins mitzuwirken.

- Ich möchte rein passiv den Verein unterstützen

- Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene(n) Telefonnummer(n) zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnis durch den Vereinsvorstand genutzt und hierfür auch an andere Vereinsmitglieder (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen) weitergegeben werden darf/dürfen.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine o. g. E-Mail-Adresse ebenfalls zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen) weitergegeben werden darf.

- Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Datenverarbeitung der E-Mail-Adresse sowie in die Weitergabe der Telefonnummer(n) an andere Vereinsmitglieder jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(Datum, Unterschrift / zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

(Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen) Rev: 20180706 2 / 3 2.





Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnisse

Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und auf der Webseite des Vereins sowie in regionalen Presseerzeugnissen veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins – insbesondere Spielszenen – gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt nicht für Minderjährige.

Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videos von meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten.

Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

(Datum, Unterschrift / zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen) Rev: 20180706 3 / 3 4.

Auszug aus der aktuellen gültigen Satzung:

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Die Frist hierzu beträgt ein Monat zum Jahresende (Geschäftsjahr).

Der Verein behält sich vor in einer Vorstandsentscheidung, Mitglieder per sofort, z.B. wegen ungebührlichem Betragen oder wegen vereinsschädigendem Verhalten auszuschließen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.





Merkblatt Datenschutz

(Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters:

Die Benefizgranaten e.V., Sperberstr. 17, 40764 Langenfeld,
vorstand@die-benefizgranaten.de, vertreten durch: Ingo Wenicker,
Phillip Imdieke, Nadine Stricker und Pascal Kursschildgen.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Z.Zt. der Vorstand

3. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten: Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnis. Anmeldung zur Teilnahme an Aktionen des Vereins. - Beitragseinzug - Berichterstattung (ggf. auch mit Fotos und Videos) über das Vereinsleben Aktionen des Vereins.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

a) Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO): Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben laut Aufnahmeantrag) ist erforderlich, um unseren Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können Die Verarbeitung folgender Daten ist erforderlich, um Sie zu Aktionen des Vereins anzumelden, insbesondere unter Coronaschutzmaßnahmen: Name, Vorname o Geschlecht o Geburtsdatum

b) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO): Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein (bei Aufnahme also die freiwillige Angabe gem. Punkt 2 des Aufnahmeantrages, die Einwilligung zwecks Weitergabe der E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder, die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen)

c) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO): Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins werden Ihre personenbezogenen Daten in folgenden Fällen verarbeitet: Fertigung von Fotos und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (auch bei Minderjährigen!). E-Mail-Adresse (Pflichtangabe Aufnahmeantrag) Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins bzw. in der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen, in der Erleichterung der Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verein.





5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses: Vorsitzende, Schatzmeisterin, Organisatoren der einzelnen Veranstaltungen des Vereins. Telefonnummer ggf. an andere Vereinsmitglieder Beitragseinzug: Sparkasse ...

6. Dauer der Speicherung / Kriterien für die Festlegung der Dauer: Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht. Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu steuerlichen Zwecken). Danach erfolgt eine Verarbeitung nur noch zu Archivzwecken (vereinsintern; Vereinschronik).

7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;

- das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS- GVO;
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen: Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen (des Erwerbs) der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben.

Der Vorstand im August 2022

Die Benefizgranaten e.V.





Satzung „Die Benefizgranaten e.V.“, 2022:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Die Benefizgranaten e.V.
Eingetragen im Vereinsregister mit der Nr. 12069
Der Sitz des Vereins ist 40764 Langenfeld.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, unter anderem durch musikalische Auftritte, Gelder und Sachspenden für Spendenzwecke zu sammeln sowie in Pandemiezeiten den Menschen durch mobile Konzerte eine Freude zu machen.

Empfänger der Spenden können nur steuerbegünstigte Vereine, Einrichtungen, Organisationen und hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sein. Weiterhin sollen durch die eingenommenen Spenden die Aktionen des Vereins ermöglicht werden. Hierzu soll ein Vermögensstock angelegt werden. Weiterhin sollen Anschaffungen, Unterhaltungskosten und auch Gagen durch einen Vermögensstock finanziert werden. Ebenfalls dürfen Spenden zum Zwecke von Anschaffungen oder zur Deckung spezieller Kosten angenommen werden, wenn diese dafür gekennzeichnet sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung musikalischer Auftritte, Sach- und Geldspendensammlungen, Weihnachtsmarktkonzerte und in Pandemiezeiten durch mobile Konzerte. Die anfallenden Kosten für die mobilen Konzerte sollen ebenfalls durch das Vereinsvermögen finanziert werden.





§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Auswahl, Organisation und Anschaffungen

Jedes Vereinsmitglied kann zu jeder Zeit Vorschläge zur Unterstützung von Personen, Einrichtungen und Organisationen machen. Diese bedürfen nur der mündlichen Form.

Eine Entscheidung darüber wird mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefällt. Hierzu reicht eine Abstimmung über die technisch möglichen Kommunikationswege.

Es wird eine oder mehrere Personen als Organisator/en und Verantwortliche/r für jede Veranstaltung, Aktion und deren Gestaltung bestimmt, diese Person darf auch dem Vorstand angehören.

Der/Die Organisator/in darf für die einzelne Veranstaltung eigenverantwortlich Anschaffungen bis zu 500€ durchführen, sofern diese im Vereinsstock vorhanden sind. Höhere Beträge sind vom Vorstand zu genehmigen. Eventuelle Gagen für Künstler sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen. Hierbei reicht die Absprache über die technisch möglichen Kommunikationswege.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand wird mit den ausgewählten, zukünftigen Ehrenmitgliedern im Vorfeld Kontakt aufnehmen und diese auf die Ehrenmitgliedschaft ansprechen. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt ein besonderes Engagement voraus. Sei es durch Spenden oder anderweitige Unterstützung des Vereins. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn sie sind ordentliche Mitglieder.





Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, wenn sich die betreffende Person Vereinsschädigend verhält oder durch sein Verhalten den Ansehen des Vereins in Frage stellt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand im Folgenden: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden dem Kassenwart, Schriftführer. Es können Beisitzer gewählt werden.





§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Planung von Aktionen und die Auswahl der Spendenempfänger, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder das Einladungsschreiben über die technisch möglichen Kommunikationswege zugestellt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden (Stimmrechtsübertragung).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.





§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist geschäftsführend tätig.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Als erweiterten Vorstand können Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer haben die Aufgaben den Vorstand bei administrativen Aufgaben zu unterstützen.

Diese sind in jedem Geschäftsjahr, zur JHV neu zu wählen. Diese haben im Vorstand bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

Ebenfalls kann ein Vereinspräsident gewählt werden. Dessen Aufgaben sind wie folgt definiert:

- Die Unterstützung des Vereins in seiner Außenwahrnehmung.
- Er repräsentiert den Verein, baut Verbindungen und Netzwerke aus und pflegt diese. Zu diesen Aufgaben gehört u.a.: Netzwerk- und Fundraisingveranstaltungen, Medien und Pressearbeit, Pflege und Aufbau von Unterstützungsnetzwerken.
- Wie der Vereinspräsident seine Aufgaben wahrnimmt und ausübt, entscheidet er im Austausch mit dem Vorstand, ist aber grundsätzlich in seinen Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden,
- solange er mit seinem Handeln den Verein unterstützt und stärkt. Seine Rolle liegt außerhalb der täglichen Arbeit des Vereins. Diese wird vom Vorstand und den Mitarbeitern des Vereins geführt, welche den Verein nach außen vertreten.
- Nicht zu den Aufgaben des Vereinspräsidenten gehören unter anderem: die Führung der Tagesgeschäfte des Vereins, Abschließen von Verträgen für bzw. im Namen des Vereins, Anwesenheits- oder Berichtspflichten. Der Vereinspräsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt.
- Der Präsident hat Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.





Weiterhin können durch den Vorstand weitere Funktionsträger ernannt werden:

- Fahrzeugwart
- Technikwart
- Beauftragter für soziale Medien

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter/in

Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Anwesenheit des Kassenprüfer/in auf der Jahresmitgliederversammlung nicht möglich sein, ist die schriftliche Erklärung des Kassenprüfer zur Prüfung vorzulesen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sags´s e.V.“, Düsseldorfer Straße 16, 40764 Langenfeld (Rheinland), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 30504, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Langenfeld, den 03.07.2022

Der Vorstand wurde am 03.07.2022 durch die Mitglieder, wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender Ingo Wenicker
2. Vorsitzender Phillip Imdieke
3. Vorsitzende Nadine Stricker
4. Kassenwart Pascal Kurschildgen

